



Gemeinde Heiligkreuzsteinach Rhein-Neckar-Kreis

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), zuletzt geändert am 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Gemeinde Heiligkreuzsteinach am 29.09.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Fassung vom 29.06.2017 beschlossen:

§ 1

In § 16 „Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe“ wird Absatz 7 neu eingeführt:

- (7) Für Unterkünfte und Wohnungen, die von der Gemeinde zum Zwecke der Obdachlosen- bzw. Flüchtlingsunterbringung angemietet wurden bzw. werden, bilden der im Mietvertrag vereinbarte Mietzins bzw. die vereinbarten Neben-/Betriebskosten die Kalkulationsgrundlage.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heiligkreuzsteinach, 30.09.2022



Sieglinde Pfahl

Sieglinde Pfahl
Bürgermeisterin

Ausgefertigt, Heiligkreuzsteinach, 30.09.2022



Sieglinde Pfahl

Sieglinde Pfahl
Bürgermeisterin

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.